



2016/0280(COD)

28.4.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 673 - 872

Entwurf eines Berichts
Therese Comodini Cachia
(PE601.094v01-00)

Das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Änderungsantrag 673
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1, 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG finden auf die unter diesem Titel genannten Ausnahmen und Beschränkungen Anwendung.

Geänderter Text

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG finden auf die unter diesem Titel genannten Ausnahmen und Beschränkungen Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 674
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Außer in den in Artikel 17 vorgesehenen Fällen bleiben die Ausnahmen und Beschränkungen nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 6 und 9 der Richtlinie 96/9/EG und Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG insbesondere in Bezug auf die Freiwilligkeit von der vorliegenden Richtlinie unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 675
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jede Vertragsbestimmung, die den in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen zuwiderläuft, ist unwirksam.

Or. en

Änderungsantrag 676

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutzung von vergriffenen Werken durch
Einrichtungen des Kulturerbes

Nutzung von vergriffenen Werken durch
Einrichtungen des Kulturerbes,
***Bildungseinrichtungen oder sonstige
nichtgewerbliche Dokumentationszentren***

Or. en

Änderungsantrag 677

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutzung von vergriffenen Werken ***durch
Einrichtungen des Kulturerbes***

Nutzung von vergriffenen Werken

Or. en

Änderungsantrag 678

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen **durch Bestimmungen fest, dass wenn eine Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nichtausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtgewerbliche Zwecke abschließt, die sich auf die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, diese nichtausschließliche Lizenz auch auf Rechteinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten werden und derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören, ausgedehnt werden kann oder von deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ausgegangen werden kann**, sofern

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen **im Einvernehmen mit den Rechteinhabern, sie vertretenden Organisationen, Einrichtungen des Kulturerbes und anderen Nutzern einen rechtlichen Mechanismus fest, der die Erteilung ausschließlicher oder nichtausschließlicher Lizenzen für die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände ermöglicht**, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, sofern

Or. en

Änderungsantrag 679

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen durch Bestimmungen fest**, dass wenn eine Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nichtausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtgewerbliche Zwecke abschließt, die sich auf die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **können unbeschadet ihrer innerstaatlichen Regelung für vergriffene Werke festlegen**, dass wenn eine Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nichtausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtgewerbliche Zwecke abschließt, die sich auf die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener

erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, diese nichtausschließliche Lizenz auch auf Rechteinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten werden und derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören, ausgedehnt werden kann oder von deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ausgegangen werden kann, sofern

Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, diese nichtausschließliche Lizenz auch auf Rechteinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten werden und derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören, ausgedehnt werden kann oder von deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ausgegangen werden kann, sofern

Or. fr

Änderungsantrag 680

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen durch Bestimmungen fest, dass wenn eine Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nichtausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtgewerbliche Zwecke abschließt, die sich auf die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, diese nichtausschließliche Lizenz auch auf Rechteinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten werden und derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören, ausgedehnt werden kann oder von deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ausgegangen werden kann, sofern**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **sehen eine Ausnahme von den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG festgelegten Rechten vor, damit Einrichtungen des Kulturerbes, Bildungseinrichtungen oder sonstige nichtgewerbliche Dokumentationszentren vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihrer Sammlung befinden, zu nichtgewerblichen Zwecken digitalisieren, verbreiten, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen dürfen.**

Änderungsantrag 681

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandate weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind;

entfällt

Änderungsantrag 682

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandate weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind;

(a) die Organisation, die für die Vergabe von Lizenzen verantwortlich ist, gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber ist;

Änderungsantrag 683

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenz gewährleistet wird;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 684
Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die Rechteinhaber können jederzeit der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und ihre Werke von der Veröffentlichung im gesicherten elektronischen Netz der Einrichtung des Kulturerbes ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 685
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) alle Rechteinhaber zu jedem Zeitpunkt der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und die Anwendung der Lizenz auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ausschließen können.

entfällt

Änderungsantrag 686

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) alle Rechteinhaber zu jedem Zeitpunkt der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und die Anwendung der Lizenz auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ausschließen können.

Geänderter Text

(c) alle Rechteinhaber **hinreichend informiert werden und** zu jedem Zeitpunkt der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und die Anwendung der Lizenz auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ausschließen können.

Or. en

Änderungsantrag 687

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Anwendung der Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Vergütungssysteme vorsehen, über die bei einer unzumutbaren Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Rechteinhaber eine Entschädigung erfolgt. Die Rechteinhaber können jederzeit auf der Grundlage stichhaltiger Beweise der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffen widersprechen und die Anwendung der Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 688
Sajjad Karim, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Die Mitgliedstaaten bewerten in
Absprache mit den Rechteinhabern, den
Verwertungsgesellschaften und den
Einrichtungen des Kulturerbes die
Wirksamkeit derartiger Lizenzlösungen.*

Or. en

Änderungsantrag 689
Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Dieser rechtliche Mechanismus kann
unter anderem auf einer erweiterten
kollektiven Lizenzvergabe, einem
rechtlichen Mandat oder einer
Rechtsvermutung basieren.*

Or. en

Änderungsantrag 690
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Dieser rechtliche Mechanismus kann
unter anderem auf einer erweiterten
kollektiven Lizenzvergabe, einem*

*rechtlichen Mandat oder einer
Rechtsvermutung basieren.*

Or. en

Änderungsantrag 691

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht allgemein oder nur für bestimmte Arten von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gilt, sofern es gültige nicht ausschließliche Lizenzen gibt, die zwischen einer Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer Mitglieder und einer Einrichtung des Kulturerbes, einer Bildungseinrichtung oder einem sonstigen nichtgewerblichen Dokumentationszentrum vereinbart wurden und aufgrund der die Nutzung gemäß Absatz 1 gestattet ist, und diese Lizenzen leicht verfügbar sind. In diesem Fall können derartige nicht ausschließliche Lizenzen auf Rechteinhaber derselben Kategorie wie die unter die Lizenz fallenden Rechteinhaber, die nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden, ausgeweitet werden, oder es kann davon ausgegangen werden, dass die Lizenzen ebenfalls für diese Rechteinhaber gelten, sofern

(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandate weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind,

(b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenz sichergestellt ist,

(c) alle Rechteinhaber jederzeit auf der Grundlage stichhaltiger Beweise der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffen widersprechen und die Anwendung der Lizenz auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ausschließen können.

Or. en

Änderungsantrag 692
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung von den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, wonach es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet ist, vergriffene Werke, die sich dauerhaft in der Online-Sammlung der Einrichtung befinden, zu vervielfältigen, sofern

(a) der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, es sei denn, die Angabe erweist sich als unmöglich;

(b) alle Rechteinhaber zu jedem Zeitpunkt der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und die Anwendung der Ausnahme auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände

ausschließen können.

Or. en

Änderungsantrag 693
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von den in Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, damit es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet ist, vergriffene Werke zu vervielfältigen, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden und öffentlich für nicht gewerbliche Zwecke auf ihrer Website verfügbar sind, sofern der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, es sei denn, diese Angabe erweist sich als unmöglich.

Or. en

Änderungsantrag 694
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Ausnahme nach Absatz 1a nicht in Branchen oder für

Arten von Werken gilt, für die die in Absatz 1 genannten Lösungen basierend auf der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten legen in Absprache mit Urhebern, anderen Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und Einrichtungen des Kulturerbes fest, ob es Lösungen, die auf der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe für bestimmte Branchen und Arten von Werken basieren, gibt.

Or. en

Änderungsantrag 695
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Die Mitgliedstaaten sorgen in Absprache mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften und den Einrichtungen des Kulturerbes dafür, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 oder für die Nutzung nach Absatz 1a für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand nicht über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind. Werke, die erstmalig vor mindestens 10 Jahren veröffentlicht wurden, gelten in jedem Fall als vergriffen, ungeachtet der Möglichkeit der Rechteinhaber, der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke gemäß den Absätzen 1 bzw. 1a zu

widersprechen.

Or. en

Änderungsantrag 696
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er in Zukunft erhältlich sein wird.

entfällt

Die Mitgliedstaaten sorgen in Rücksprache mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften und den Einrichtungen des Kulturerbes dafür, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand nicht über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 697
Sajjad Karim, Angel Dzhabazki

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er in Zukunft erhältlich sein wird.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 698
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist **und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er in Zukunft erhältlich sein wird.**

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen, **leicht zugänglichen** Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist. **Auch Werke, die niemals im Handel erhältlich waren oder erhältlich sein sollten, gelten als vergriffen.**

Or. en

**Änderungsantrag 699
József Szájer, Andrea Bocskor**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen **Übersetzungen**, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er in Zukunft erhältlich sein wird.

Geänderter Text

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er **in dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat**, in Zukunft erhältlich sein wird.

Or. en

Begründung

Übersetzungen sollten nicht im ersten Unterabsatz aufgeführt werden, da die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten andernfalls außer Acht gelassen wird. Dieser Ansatz könnte sich negativ auf die kulturelle Vielfalt auswirken, da bestimmte Sprachfassungen eines Werks verschwinden könnten, weil sie nicht als vergriffen eingestuft werden können, solange es noch andere Sprachfassungen gibt. Es sollte nicht EU-weit, sondern in jedem Land separat geprüft werden, ob ein Werk als vergriffen einzustufen ist.

Änderungsantrag 700

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen in **Rücksprache** mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften **und** den Einrichtungen des Kulturerbes dafür, dass die Anforderungen für die **Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 für ein Werk oder einen** sonstigen Schutzgegenstand nicht über das **Notwendige und Vertretbare** hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen in **Absprache** mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften, den Einrichtungen des Kulturerbes, **den Bildungseinrichtungen oder sonstigen nichtgewerblichen Dokumentationszentren** dafür, dass die Anforderungen für die **Einstufung eines Werks oder eines** sonstigen Schutzgegenstands als vergriffen nicht über das **Vertretbare und Angemessene**

menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind.

hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 701

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen vor, um Folgendes bekannt zu machen:

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete **und wirksame** Maßnahmen vor, um Folgendes bekannt zu machen:

Or. en

Änderungsantrag 702

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **die** Lizenz und vor allem ihre Anwendung auf nicht vertretene Rechteinhaber,

Geänderter Text

(b) **jede** Lizenz und vor allem ihre Anwendung auf nicht vertretene Rechteinhaber,

Or. en

Änderungsantrag 703

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Widerspruchsmöglichkeiten der Rechteinhaber,

Geänderter Text

die in Absatz 1 **Unterabsatz 2 und Absatz 1a** Buchstabe c genannten Widerspruchsmöglichkeiten der Rechteinhaber,

Or. en

Änderungsantrag 704

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen **von einer Verwertungsgesellschaft** vergeben werden, **die für den Mitgliedstaat repräsentativ ist**, in dem

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen **in dem Mitgliedstaat** vergeben werden, in dem

Or. en

Änderungsantrag 705

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat, sofern sich gemäß den Buchstaben a und b **und nach vertretbarem Aufwand kein Mitgliedstaat oder Drittland** festlegen lässt.

Geänderter Text

(c) die Einrichtung des Kulturerbes, **die Ausbildungsstätte oder das gemeinnützige Dokumentationszentrum** ihren **bzw. seinen** Sitz hat, sofern sich **kein Mitgliedstaat oder Drittland** gemäß den Buchstaben a und b **problemlos** festlegen lässt.

Or. en

Änderungsantrag 706

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Absätze 1, 2 und 3 finden nicht auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände von Drittstaatsangehörigen Anwendungen, es sei denn, Absatz 4 Buchstaben a und b finden Anwendung. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 707

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Absätze 1, 2 und 3 finden nicht auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände von Drittstaatsangehörigen Anwendungen, es sei denn, Absatz 4 Buchstaben a und b finden Anwendung. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 708

Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Nutzung auf einzelstaatlicher Ebene von Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes, die in ihren Sammlungen enthalten sind

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Artikel 7 dann nicht gilt, wenn eine kollektive Vereinbarung zwischen einer Organisation und einer Einrichtung des Kulturerbes, die die Verwendung in diesem Mitgliedstaat von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Sammlung der Einrichtung gemäß dem nationalen Recht betrifft, ausgeweitet wird, damit sie auch für die Rechte von nicht durch die Organisation vertretenen Rechteinhaber gilt.

Or. en

Änderungsantrag 709

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Grenzübergreifende Nutzungen

1. Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallen, können von der Einrichtung des Kulturerbes gemäß den Lizenzbedingungen in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen, anhand derer die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c

unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

3. Das in Absatz 2 genannte Portal wird vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 eingerichtet und verwaltet.

Or. fr

Änderungsantrag 710
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallen, können von der Einrichtung des Kulturerbes gemäß den Lizenzbedingungen in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 711
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Werke oder sonstige

1. Werke oder sonstige

Schutzgegenstände, die *unter eine Lizenz* nach Artikel 7 *fallen*, können von der Einrichtung des Kulturerbes *gemäß den Lizenzbedingungen* in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

Schutzgegenstände, die nach Artikel 7 *genutzt werden*, können von der Einrichtung des Kulturerbes in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 712

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Werke oder sonstige Schutzgegenstände, *die unter eine Lizenz* nach Artikel 7 *fallen*, können von der *Einrichtung* des Kulturerbes *gemäß den Lizenzbedingungen* in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

Geänderter Text

1. *Vergriffene* Werke oder sonstige Schutzgegenstände *können* nach Artikel 7 *von Einrichtungen* des Kulturerbes in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 713

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen, anhand derer die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen*

entfällt

Geänderter Text

*Mitgliedstaaten als dem der
Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben,
öffentlich wiedergegeben oder zugänglich
gemacht werden, und über die gesamte
Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales
Online-Portal öffentlich zugänglich
gemacht werden.*

Or. fr

Änderungsantrag 714
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen, anhand derer die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. ro

Änderungsantrag 715
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Informationen, anhand derer die unter **eine Lizenz nach** Artikel 7 fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Informationen, anhand derer die unter Artikel 7 fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 716

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Informationen, anhand derer die **unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallenden** Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in **anderen** Mitgliedstaaten **als dem der Lizenzerteilung** digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder **zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich** zugänglich

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Informationen, anhand derer die nach Artikel 7 **genutzten** Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 **Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 1a** Buchstabe c unterrichtet werden, **über ein öffentliches Online-Portal dauerhaft, einfach und wirksam zugänglich gemacht werden, in jedem Fall** mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in **den** Mitgliedstaaten digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht

gemacht werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 717

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das in Absatz 2 genannte Portal wird vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 eingerichtet und verwaltet.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 718

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten Kreisen, um in Bezug auf die einzelnen **Sektoren die** Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus zu stärken, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und gegebenenfalls die Festlegung der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten **sorgen für** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten Kreisen, um in Bezug auf die einzelnen **Branchen die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Umsetzung der in Artikel 7 genannten Ausnahmeregelung ergriffen wurden, einschließlich der** Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus, zu stärken, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und gegebenenfalls die Festlegung der in

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2
genannten Anforderungen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 719

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten Kreisen, um in Bezug auf die einzelnen Sektoren die Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus zu stärken, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und gegebenenfalls die Festlegung der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten Kreisen **einrichten**, um in Bezug auf die einzelnen Sektoren die Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus zu stärken, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und gegebenenfalls die Festlegung der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zu unterstützen.

Or. fr

Änderungsantrag 720

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

**Verwertung europäischer audiovisueller
Werke auf Plattformen für den
Videoabruf**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich Produzenten und Übernehmer der Rechte nach besten Kräften darum bemühen, der Öffentlichkeit europäische audiovisuelle Werke auf mindestens einer Plattform für den Videoabruf zur Verfügung zu stellen.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 angewandt werden, und fördern angesichts des größeren Kontextes der kontinuierlichen Verwertung europäischer audiovisueller Werke unter anderem den Abschluss von Branchenvereinbarungen zwischen Vertretungsorganisationen der Urheber, einschließlich ihrer Verwertungsgesellschaften, und Vertretungsorganisationen von Produzenten und anderen Interessenträgern, sowie Plattformen für die Videoabruf.

Or. en

Änderungsantrag 721

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

***Verwertung audiovisueller Werke auf
Plattformen für den Videoabruf***

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich Produzenten und Übernehmer der Rechte nach besten Kräften darum bemühen, europäische audiovisuelle Werke auf mindestens einer Plattform für den Videoabruf zur Verfügung zu stellen.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen

angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 angewandt werden, und fördern angesichts des Kontextes der kontinuierlichen Verwertung europäischer audiovisueller Werke unter anderem den Abschluss von Branchenvereinbarungen zwischen Vertretungsorganisationen der Urheber und Vertretungsorganisationen von Produzenten und anderen Interessenträgern, sowie Plattformen für die Videoabruf.

Or. en

Änderungsantrag 722

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Gemeingut

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand, unabhängig vom Format oder Medium, insgesamt oder in Teilen dieses Werks oder Schutzgegenstandes, die kein neues Werk bzw. keinen neuen Schutzgegenstand bilden dürfen, ebenfalls nicht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, wenn es bzw. er Gemeingut geworden ist.

Or. en

Änderungsantrag 723

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Dieser Absatz gilt nicht für die Vergabe von Lizenzen für Werke und andere Schutzgegenstände durch Einrichtungen, die unter Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2014/26/EG fallen.

Or. fr

Änderungsantrag 724

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige **öffentliche** Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet **unparteiische und erschwingliche** Unterstützung bei Verhandlungen und bei

der Erzielung von Vereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 725
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von **audiovisuellen** Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Or. en

Begründung

Um Zweideutigkeit vorzubeugen, sollte angegeben werden, dass dieser Artikel nur die Lizenzierung im audiovisuellen Bereich betrifft.

Änderungsantrag 726
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **die einschlägigen** Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf

beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung *bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen*.

beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung, *was die Durchführung der Verhandlungen angeht*.

Or. ro

Änderungsantrag 727
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass *Parteien*, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass *KMU*, die den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf beabsichtigen und Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben, sich an eine unabhängige Instanz wenden können, die über einschlägige Erfahrungen verfügt. Diese Instanz leistet Unterstützung bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Absicht herausgestellt werden, die hinter diesem Artikel steht. Er ist für KMU ausgelegt, da es die KMU sind, die Probleme mit der Lizenzierung von Rechten haben.

Änderungsantrag 728
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

Hinterlegungspflicht der Union

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Veröffentlichungen, die unter die einzelstaatlichen Hinterlegungspflichten fallen und in der Union veröffentlicht werden bzw. im Zusammenhang mit Unionsfragen stehen, auch der Hinterlegungspflicht der Union unterliegen.

2. Die Bibliothek des Europäischen Parlaments hat Anspruch darauf, dass ihr ein kostenfreies Exemplar aller Veröffentlichungen gemäß Absatz 1 übermittelt wird.

3. Die Pflicht gemäß Absatz 1 ist unter Bedingungen zu erfüllen, die gleichwertig zu den Bedingungen der einzelstaatlichen Hinterlegungspflichten sind, und gilt für Verlage, Druckereien und Einführer von Veröffentlichungen in Bezug auf Werke, die sie in der Union herausgeben oder drucken oder in die Union einführen. Die Mitgliedstaaten gestatten, dass die nationalen Bibliotheken bzw. andere benannte Stellen Veröffentlichungen gemäß Absatz 1 in großem Umfang sammeln und liefern.

4. Am Tag der Lieferung an die Bibliothek des Europäischen Parlaments gehen die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen in den Bestand der Bibliothek des Europäischen Parlaments über. Sie werden den Nutzern der Bibliothek des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt.

5. Die Kommission wird mit der Befugnis ausgestattet, Beschlüsse und delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen spezifiziert wird, wie Veröffentlichungen gemäß Absatz 1 sowie

Veröffentlichungen, die durch die Union und ihre Organe erstellt bzw. veröffentlicht wurden, an die Bibliothek des Europäischen Parlaments zu liefern sind.

Or. en

Änderungsantrag 729

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten verpflichten Produzenten und Lizenznehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um europäische audiovisuelle Werke kontinuierlich zu verwerten, etwa indem sie auf Videoabrufplattformen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen tragen in geeigneter Form dafür Sorge, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt wird, indem sie insbesondere den Abschluss professioneller Verträge zwischen den Vertretungsorganisationen der Urheber und den Vertretungsorganisationen der Produzenten und anderen Parteien sowie Plattformen für den Videoabruf mit Blick auf die kontinuierliche Verwertung der audiovisuellen Werke fördern.

Or. fr

Änderungsantrag 730

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 b (neu)

PE604.544v01-00

34/127

AM\1124644DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Vorschriften für die Medienabfolge, des Rechts von Produzenten und Vertreibern, ausschließliche Verwertungsrechte an audiovisuellen Werken zu vereinbaren, und des Rechts von Rundfunkveranstaltern und Videoabrufplattformen, Werke ihrer Wahl unter Achtung ihrer redaktionellen Freiheit und Verantwortung zu erwerben und zu senden oder auf Abruf zugänglich zu machen.

Or. fr

Änderungsantrag 731

Julia Reda, Isabella Adinolfi, Jan Philipp Albrecht, Max Andersson, Petras Auštrevičius, Brando Benifei, Izaskun Bilbao Barandica, David Borrelli, Klaus Buchner, Reinhard Bütikofer, Matt Carthy, Dita Charanzová, Daniel Dalton, Fabio De Masi, Pascal Durand, Stefan Eck, Bas Eickhout, Cornelia Ernst, Fredrick Federley, Laura Ferrara, Thomas Händel, Heidi Hautala, Benedek Jávor, Kaja Kallas, Ska Keller, Kostadinka Kuneva, Merja Kyllönen, Philippe Lamberts, Marju Lauristin, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Jiří Maštálka, Martina Michels, Victor Negrescu, Jozo Radoš, Evelyn Regner, Michel Reimon, Terry Reintke, Judith Sargentini, Marietje Schaake, Helmut Scholz, Molly Scott Cato, Davor Škrlec, Igor Šoltes, Catherine Stihler, Dario Tamburrano, Indrek Tarand, Yana Toom, Ernest Urtasun, Bodil Valero, Monika Vana, Sophia in 't Veld, Josef Weidenholzer, Gabriele Zimmer, Laura Agea, Luke Ming Flanagan, Yannick Jadot, Nessa Childers, Rosa D'Amato, Marco Valli, Matthijs van Miltenburg, Florent Marcellesi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und

*Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie
2001/29/EG genannten Rechte für die
digitale Nutzung ihrer
Presseveröffentlichung erhalten.*

*2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten
bleiben die im Unionsrecht festgelegten
Rechte von Urhebern und sonstigen
Rechteinhabern an den in einer
Presseveröffentlichung enthaltenen
Werken und sonstigen
Schutzgegenständen unberührt. Diese
Rechte können nicht gegen diese Urheber
und sonstigen Rechteinhaber geltend
gemacht werden und können ihnen
insbesondere nicht das Recht nehmen,
ihre Werke und sonstigen
Schutzgegenstände unabhängig von der
Presseveröffentlichung zu verwenden, in
der sie enthalten sind.*

*3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie
2001/29/EG und die Richtlinie
2012/28/EU finden sinngemäß auf die in
Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.*

*4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem
1. Januar des auf den Tag der
Veröffentlichung folgenden Jahres.*

Or. en

Änderungsantrag 732
Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

*Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

**Änderungsantrag 733
József Szájer, Andrea Bocskor**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

- 1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.*
- 2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.*
- 3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.*
- 4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.*

Or. en

Begründung

Es ist nicht angemessen, ein neues verwandtes Schutzrecht für Herausgeber in Bezug auf die Online-Nutzung bestimmter festgelegter Veröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 und den zugehörigen Erwägungen einzuführen. Mit dem geplanten neuen Recht würde eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von journalistischen Veröffentlichungen getroffen, die nicht darauf beruhen würde, ob solche Veröffentlichungen dem Urheberrecht

unterliegen, sondern auf bestimmten anderen Kriterien. Es wird daher der Eindruck erweckt, dass damit für bestimmte Veröffentlichungen ein paralleler Schutz neben dem Urheberrecht geschaffen wird.

Änderungsantrag 734

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

- 1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.***
- 2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.***
- 3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.***
- 4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der***

Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Begründung

Die Einführung von Rechten für Presseverlage ist unnötig, da Verlage bereits durch das Urheberrecht geschützt sind, das sich auf die Übertragung oder Lizenzierung der Urheberrechte durch die jeweiligen Urheber stützt. Die Herausforderungen, vor denen die Nachrichtenbranche derzeit steht, können nicht durch die Gewährung zusätzlicher Rechte gelöst werden. Ein Ansatz, der auf partnerschaftlichen Verhandlungen, Selbstregulierung, bestehenden technischen Werkzeugen, neuen Geschäftsmodellen und vor allem Innovation beruht, ist für das Digitalzeitalter besser geeignet.

Änderungsantrag 735

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen

insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 736
Pavel Svoboda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese

Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. cs

Änderungsantrag 737
Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im*
Hinblick auf digitale Nutzungen

Schutz von Presseveröffentlichungen

Or. fr

Änderungsantrag 738
Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

Schutz von Presseveröffentlichungen

Or. de

Änderungsantrag 739

Mary Honeyball, Virginie Rozière, Julie Ward, Giorgos Grammatikakis, Marc Tarabella, Pervenche Berès

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

Schutz von Presseveröffentlichungen

Or. en

Änderungsantrag 740

Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta, Andrzej Grzyb

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

Schutz von Presseveröffentlichungen

Or. en

Änderungsantrag 741

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut, Stefano Maullu, Pascal Arimont

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im*

Schutz von Presseveröffentlichungen

Hinblick auf digitale Nutzungen

Or. en

Änderungsantrag 742
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Presseveröffentlichungen *im*
Hinblick auf digitale Nutzungen

Schutz von Presseveröffentlichungen

Or. en

Begründung

Die Rechte von Presseverlagen sollten sowohl für die digitale als auch für die analoge Nutzung gelten.

Änderungsantrag 743
Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 744

Jens Rohde

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Marktrelevanz eines solchen Interventionsinstruments wurde nicht nachgewiesen.

Änderungsantrag 745

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 746

Axel Voss

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die **digitale** Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten, ***einschließlich eines unverzichtbaren Rechts auf eine angemessene Vergütung für diese Nutzung. Das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung kann ausschließlich durch eine Verwertungsgesellschaft durchgesetzt werden.***

Or. de

Änderungsantrag 747

Mady Delvaux, Mary Honeyball, Virginie Rozière, Julie Ward, Giorgos Grammatikakis, Marc Tarabella, Pervenche Berès, Theresa Griffin, Sorin Moisă

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung ***durch Dritte*** erhalten ***und stellen sicher, dass ein angemessener Anteil der Vergütung, die sich aus der Nutzung der Rechte der Presseverlage ergibt, den Journalisten und anderen Mitarbeitern zufließt.***

Or. en

**Änderungsantrag 748
Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die **digitale** Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG **und Artikel 3 und 9 der Richtlinie 2006/115/EG** genannten Rechte für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung **und ein unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung für diese Nutzung** erhalten.

Or. en

Begründung

Presseverlage sollte ebenso wie andere Inhaber von Nebenrechten behandelt werden, etwa Filmproduktionsgesellschaften, Hersteller von Tonträgern und Sendestationen. Daher sollte ihre Rechte alle grundlegenden Rechte abdecken, wobei es keine Rolle spielt, ob es um eine digitale oder analoge Nutzung geht.

Die Einführung eines unverzichtbaren Rechts auf eine gerechte Vergütung würde verhindern, dass marktdominierende Betreiber von Suchmaschinen ein solches Recht untergraben, wie dies etwa in Deutschland der Fall war.

Änderungsantrag 749
Antanas Guoga, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten** Rechte für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichung erhalten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **ermächtigen die Presseverlage, die Urheber der in Presseveröffentlichungen enthaltenen literarischen Werke zu vertreten und in eigenem Namen die Rechte dieser Urheber** für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.**

Änderungsantrag 750
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer *Presseveröffentlichung* erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG **und Artikel 3 und Artikel 9 der Richtlinie 2006/115/EG** genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer *Presseveröffentlichungen* erhalten.

Änderungsantrag 751
Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen** Bestimmungen **fest**, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **können auf eigenen Wunsch** Bestimmungen **festlegen**, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Änderungsantrag 752
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die **digitale** Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG **und in den Artikeln 3 und 9 der Richtlinie 2006/115/EG** genannten Rechte für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Or. es

Begründung

In dem Vorschlag ist lediglich die Übertragung von Rechten für die digitale Nutzung vorgesehen. Die Rolle des Verlags und die Investitionen in den Verlagsunternehmen beziehen sich jedoch unabhängig von der Art der Verbreitung auf die Nutzung in gedruckter und in digitaler Form. Andere Inhaber verwandter Schutzrechte verfügen über die vollständigen Rechte. Wenn nur Rechte für die digitale Nutzung übertragen werden, wird der Anschein erweckt, die gedruckte Ausgabe verdiene nicht das gleiche Maß an Schutz, und die nicht autorisierte Reproduktion, Verbreitung und Vermietung bzw. Verleihung werde nicht berücksichtigt. Wenn keine vergleichbaren Rechte gewährt würden, würde eine ähnliche Situation entstehen, wie wenn DVD und CDs für Filmproduzenten nicht geschützt wären.

Änderungsantrag 753

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Constance Le Grip, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage **und Presseagenturen** die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 754
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte** für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichung erhalten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **können Presseverlage ermächtigen, in eigenem Namen die Rechte der Urheber** für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.**

Or. en

Änderungsantrag 755
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta, Andrzej Grzyb

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die **digitale** Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 756
Mary Honeyball, Virginie Rozière, Julie Ward, Giorgos Grammatikakis, Marc Tarabella, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen

PE604.544v01-00

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen

50/127

AM\1124644DE.docx

Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die *digitale* Nutzung
ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die Nutzung ihrer
Presseveröffentlichung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 757

**Constance Le Grip, Angelika Niebler, Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut,
Stefano Maullu, Pascal Arimont**

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen
Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die *digitale* Nutzung
ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen
Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die Nutzung ihrer
Presseveröffentlichung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 758

Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen
Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die *digitale* Nutzung
ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen
Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die Nutzung ihrer
Presseveröffentlichung erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 759
Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die private und nichtgewerbliche Nutzung von Inhalten über Links oder auf anderem Wege, etwa durch Zitate, von den in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen und Rechten ausgenommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 760
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Verwertungsgesellschaften die Rechte nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Auszügen aus Presseveröffentlichungen durch Suchmaschinen und andere Aggregatoren stehen, wahrnehmen können.

Or. en

Begründung

Trägt man der Tatsache Rechnung, dass es verschiedene Ansätze im Hinblick auf die Durchsetzung des Rechts auf eine angemessene Vergütung gibt, sollte die Richtlinie doch zumindest vorsehen, dass die Mitgliedstaaten Verwertungsgesellschaften die Wahrnehmung der Rechte gestatten kann. Eine bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist erforderlich, damit Presseverlage eine hinreichend starke Verhandlungsposition erhalten und verhindert wird, dass starke Marktakteure ihre Rechte untergraben.

Änderungsantrag 761

**Mary Honeyball, Virginie Rozière, Marc Tarabella, Pervenche Berès, Sorin Moisă,
Theresa Griffin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage ein unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.

Or. en

**Änderungsantrag 762
Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten sehen in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte im Hinblick auf Suchmaschinen und Diensteanbieter vor, die den Inhalt entsprechend verarbeiten:

(a) die Reproduktion gedruckter und elektronischer Presseveröffentlichungen zum Zwecke der Indexierung oder einer anderen vergleichbaren systematischen Datenerfassung und die Bereitstellung von Ausschnitten für die Öffentlichkeit oder die sonstige Einbindung in ihr Angebot durch Anbieter von Suchmaschinen und Diensteanbieter, die

den Inhalt entsprechend bearbeiten;

*(b) Auszüge von
Presseveröffentlichungen, die sich
folgendermaßen gestalten:*

*– textliche Inhalte: Textauszüge mit einer
Länge von bis zu [250] Zeichen, darunter
Leerstellen und Überschriften;*

*– visuelle Inhalte: Vorschaubilder mit
Auflösung von maximal [250x250] Pixel;*

*– Audioinhalte: Audioauszüge mit einer
Länge von maximal [30] Sekunden;*

*– Videoinhalte: Videoauszüge mit einer
Länge von maximal [30] Sekunden;*

*Wird eine Presseveröffentlichung im
Sinne von Buchstabe a verwendet, muss
die Quelle jederzeit eindeutig angegeben
werden; die für diesen Zweck
erforderlichen Deskriptoren werden bei
der Ermittlung der zulässigen Ausschnitte
gemäß Buchstabe b nicht berücksichtigt.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die Anbieter von Suchmaschinen und
Diensten, die Inhalte entsprechend
verarbeiten, im Sinne eines Ausgleiches
für die Ausnahme oder Begrenzung
gemäß den Buchstaben a und b sowie
gemäß den im zweiten Unterabsatz
genannten Bedingungen verpflichtet sind,
mindestens einmal pro Jahr einen Anteil
der Einnahmen zur Seite zu legen, die aus
dem Betrieb der Suchmaschinen und/oder
der Erbringung von Diensten, bei denen
Inhalt entsprechend verarbeitet wird, im
Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
während des Jahres, das unmittelbar dem
Jahr vorausgeht, für das der Ausgleich zu
zahlen ist, stammen. Diese Zahlungen
geht vollumfänglich den Inhabern von
Urheberrechten bzw. Nebenrechten zu,
darunter auch den Erstellern von
Presseveröffentlichungen. Der Ausdruck
„Einnahmen“ bezieht sich auf die
Einkünfte, die die Anbieter von
Suchmaschinen und/oder
Dienstanbieter, die Inhalte entsprechend*

verarbeiten, erzielt haben und auf Sachleistungen vor Abzug der Kosten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Presseverlage einen Mindestanteil der Einnahmen erhalten, die gemäß Unterabsatz 3 zu zahlen sind.

Or. en

Änderungsantrag 763
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß Absatz 1b Unterabsätze 3 und 4 nur unter Einhaltung folgender Bestimmungen durch Verwertungsgesellschaften erhoben werden kann:

(a) Der Anspruch ist unverzichtbar und kann der Verwertungsgesellschaft nur im Voraus übertragen werden; das gilt nicht für die Übertragung des Anspruches durch einen Urheber oder einen Inhaber von Nebenrechten an Presseverlage, der die Werke oder sonstige Schutzgegenstände des Rechteinhabers für den Zweck einer Übertragung an eine Verwertungsgesellschaft umfasst.

(b) Um einen unangemessenen Aufwand zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Pflicht auf Zahlung eines gerechten Ausgleichs nicht für Kleinstunternehmen gilt, sofern die Zahlungen offenkundig in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die mit der Erfassung und Verwaltung der Einkünfte verbunden sind.

(c) Hat eine Partei, der ein Anspruch zusteht, die Verwaltung des Anspruchs nicht auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen, gilt die Gesellschaft, die Ansprüche derselben Kategorie verwaltet, als mit der Verwaltung des Anspruchs dieser Partei beauftragt; sollte mehr als eine Verwaltungsgesellschaft in Frage kommen, gelten diese Verwaltungsgesellschaften gemeinsam als beauftragt; sollte die Partei, der ein Anspruch zusteht, eine bestimmte Verwertungsgesellschaft wählen, gilt diese als beauftragt.

(d) Eine Partei, der ein Anspruch zusteht, hat dieselben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Verwertungsgesellschaft ergeben, die als mit der Verwaltung des Rechts dieser Partei beauftragt gilt, wie die Parteien eines Anspruches, die diese Verwertungsgesellschaft beauftragt haben; die Partei, der ein Anspruch zusteht, kann diesen Anspruch innerhalb eines Zeitraums erheben, der durch den betroffenen Mitgliedstaat festzulegen ist und der ab dem Datum, zu dem der entsprechende Auszug aus der Presseveröffentlichung gemäß Absatz 1b öffentlich gemacht oder in anderer Form eingebettet wurde, zu berechnen ist und der nicht weniger als drei Jahre betragen darf.

Or. en

Änderungsantrag 764
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Id. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die Länge der

*Auszüge aus Presseveröffentlichungen,
die in Absatz 1b Buchstabe b festgelegt
sind, sowie den Betrag des angemessenen
Ausgleichs, der in diesem Absatz
Unterabsätze 3 und 4 festgelegt ist, und
nimmt alle erforderlichen Änderungen
auf dem Wege eines delegierten
Rechtsakts an.*

Or. en

Änderungsantrag 765
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Marktrelevanz eines solchen Interventionsinstruments wurde nicht nachgewiesen.

Änderungsantrag 766
Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 767

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in *entfällt*

der sie enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 768

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

Geänderter Text

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im **einzelstaatlichen *Recht und im*** Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

Or. fr

Änderungsantrag 769

Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen

Geänderter Text

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern, **ausübenden Künstlern** und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen

unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

Or. en

Begründung

Die ausübenden Künstler sind einbegriffen und sollten zu Zwecken der Einheitlichkeit hier ebenfalls aufgeführt werden.

Änderungsantrag 770

Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Die in Absatz 1 genannten Rechte erstrecken sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks, da dies keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe darstellt.

Or. de

Änderungsantrag 771

Antanas Guoga, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

entfällt

Änderungsantrag 772
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung. **entfällt**

Begründung

Die Marktrelevanz eines solchen Interventionsinstruments wurde nicht nachgewiesen.

Änderungsantrag 773

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung. **entfällt**

Änderungsantrag 774

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 775

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

3. Nachrichtenaggregatoren nutzen die Inhalte von Verlagen und Presseagenturen und haften für die Inhalte, die sie öffentlich zugänglich machen.

Or. fr

Änderungsantrag 776

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Verlage und Presseagenturen müssen ebenso wie die Rechteinhaber – beispielsweise durch Lizenzverträge – vor der massenhaften Verwertung ihrer Inhalte insbesondere durch Nachrichtenaggregatoren geschützt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 777
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Marktrelevanz eines solchen Interventionsinstruments wurde nicht nachgewiesen.

Änderungsantrag 778
Antanas Guoga, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 779
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte entfällt
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem
1. Januar des auf den Tag der
Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 780

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte entfällt
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem
1. Januar des auf den Tag der
Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 781

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut, Stefano Maullu, Daniel Buda, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen **20** Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen **15** Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung

PE604.544v01-00

64/127

AM\1124644DE.docx

dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 782
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **20** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **30** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. en

Änderungsantrag 783
Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **20** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **15** Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Or. de

Änderungsantrag 784
Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4 a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Journalisten, Autoren und sonstigen Rechteinhaber angemessen an der Vergütung beteiligt werden, die sich aus der Nutzung der in Absatz 1 genannten Rechte aufgrund einer Presseveröffentlichung ergibt.*

Or. de

Änderungsantrag 785
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Bereitstellung von Hyperlinks zu Werken
Die Bereitstellung auf einer Website von Hyperlinks zu Werken auf einer anderen Website, wobei derartige Links nur Informationen enthalten, die notwendig sind, um die Quelleninhalte zu finden oder anzufordern, gelten nicht als öffentliche Wiedergabe.

Or. en

Änderungsantrag 786
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Or. en

Änderungsantrag 787
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Or. en

Änderungsantrag 788
Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 789
Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

entfällt

Änderungsantrag 790
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Marktrelevanz eines solchen Interventionsinstruments wurde nicht nachgewiesen.

Änderungsantrag 791
Enrico Gasbarra, Luigi Morgano, Silvia Costa, Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, **diese** Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger **darstellt**, einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzungen** des Werkes zu beanspruchen,

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, **dieser Verleger aufgrund und im Ausmaß dieser Übertragung oder Lizenzierung ein Rechteinhaber ist. Diese** Übertragung oder Lizenzierung **stellt somit** eine hinreichende

die im Rahmen einer Ausnahme **oder** Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt **sind**.

Rechtsgrundlage für den Verleger **dar, um** einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzung** des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme, **einer gesetzlichen kollektiven Lizenzvergabe oder einer** Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt **ist**.

Or. en

Änderungsantrag 792

Virginie Rozière, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzungen** des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt **sind**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen fest**, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder **zugewiesen oder** diesem eine Lizenz erteilt hat, **darunter auch das Recht, einen Anteil des Einkommens zu beanspruchen**, diese Übertragung, **Zuweisung** oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, **um** einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzung** des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene, **zugewiesene** oder lizenzierte Recht erfolgt **ist**.

Or. en

Änderungsantrag 793

Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzungen** des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt **sind**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber **oder ein ausübender Künstler** einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, **um** einen Anteil am Ausgleich für die **Nutzung** des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt **ist**.

Or. en

Änderungsantrag 794

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Ausnahmeregelungen oder Beschränkungen für die Rechte nach Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG festzulegen, damit Werke mithilfe der automatischen Bildindexierung öffentlich zugänglich gemacht werden können, sofern die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung dafür erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 795

Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta, Santiago Fisas Aixelà, Ivo Belet, Virginie Rozière, Marc Tarabella, Hannu Takkula, Jean-Marie Cavada, Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie

Kapitel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel 3a

Schutz von Sportveranstaltern

Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Sportveranstalter die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG und Artikel 7 der Richtlinie 2006/115/EG genannten Rechte erhalten.

Or. en

Begründung

Artikel 165 Absatz 1 AEUV besagt, dass die Union zur Förderung des Sports beitragen soll. Der Schutz des geistigen Eigentums von Sportveranstaltern wurde bereits im Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnt und in verschiedenen Berichten zum Thema Sport durch das Parlament unterstützt. Der Gerichtshof stellte in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, FAPL, EU:C:2011:631, fest, dass Sportereignisse einzigartig sind, einen Originalcharakter haben und einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen. Bislang haben fünf Mitgliedstaaten Sportveranstaltern ein verwandtes Schutzrecht gewährt.

Änderungsantrag 796

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie

Kapitel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bestimmte Arten der Nutzung geschützter Inhalte durch die Nutzer von Online-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 797

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Michel Reimon, Max Andersson, Brando Benifei

Vorschlag für eine Richtlinie

PE604.544v01-00

72/127

AM\1124644DE.docx

Kapitel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bestimmte Arten der Nutzung geschützter
Inhalte durch Nutzer von Online-
Diensten***

Or. en

Änderungsantrag 798

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

***Nutzung geschützter Inhalte durch
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen***

***1. Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände in Absprache mit den
Rechteinhabern speichern oder öffentlich
zugänglich machen, ergreifen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
die mit den Rechteinhabern
geschlossenen Vereinbarungen, die die
Nutzung ihrer Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände regeln, oder die die
Zugänglichkeit der von den
Rechteinhabern genannten Werke oder
Schutzgegenstände über ihre Dienste
untersagen, eingehalten werden. Diese
Maßnahmen wie beispielsweise wirksame
Inhaltserkennungstechniken müssen
geeignet und angemessen sein. Die***

Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en

Änderungsantrag 799

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große

***Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen***

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik

und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en

Änderungsantrag 800
Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhalteerkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den

Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en

Änderungsantrag 801

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

*Nutzung geschützter Inhalte **durch**
Diensteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen*

Geänderter Text

*Nutzung geschützter Inhalte **bei**
bestimmten Diensten der
Informationsgesellschaft*

Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Or. en

Änderungsantrag 802

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Victor Negrescu

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Nutzung geschützter Inhalte ***durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen***

Geänderter Text

Nutzung ***urheberrechtlich*** geschützter Inhalte, ***die von Nutzern von Diensteanbietern der Informationsgesellschaft hochgeladen werden***

Or. en

Änderungsantrag 803

Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die ***große*** Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Geänderter Text

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die ***erhebliche*** Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen ***urheberrechtlich geschützten*** Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Or. en

Änderungsantrag 804

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände** speichern **oder zugänglich machen**

Geänderter Text

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die von ihren Nutzern **gelieferte Daten** speichern

Or. en

Änderungsantrag 805

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Pervenche Berès, António Marinho e Pinto

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen** Werke und **sonstigen** Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Geänderter Text

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die von ihren Nutzern **hochgeladene** Werke und **sonstige** Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Or. fr

Änderungsantrag 806

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen** Werke und **sonstigen** Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die von ihren Nutzern **hochgeladene** Werke und **sonstige** Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Or. en

Änderungsantrag 807

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 808

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen** Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern **speichern oder öffentlich zugänglich machen**, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den **Rechteinhabern** geschlossenen **Vereinbarungen**, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen, eingehalten** werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und **angemessen** sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **von ihren Nutzern zur Verfügung gestellte Werke und sonstige Schutzgegenstände öffentlich zugänglich machen und anbieten, schließen mit den Rechteinhabern auf deren Wunsch Lizenzverträge über die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe, es sei denn, sie fallen unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG. Zu den Bedingungen dieser Lizenzverträge ergreifen diese Diensteanbieter der Informationsgesellschaft in Absprache mit den Rechteinhabern Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Lizenzverträge, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, eingehalten werden. Trifft ein Diensteanbieter der Informationsgesellschaft auf Ersuchen der Berechtigten keine wirksamen und schnell greifenden technischen Vorkehrungen gemäß diesem Artikel, so kann er keinen Schutz nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG in Anspruch nehmen. Sofern die Nutzer die Dienste nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung in Anspruch nehmen, ist ihre Haftung für urheberrechtlich relevante Handlungen durch die Lizenzverträge mit den Diensteanbietern abgedeckt. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die aktiv tätig sind, aber von den Berechtigten nicht ersucht wurden, einen Lizenzvertrag für**

die Werke und sonstigen Schutzgegenstände zu schließen, die sie speichern und öffentlich anbieten, ergreifen in Absprache mit den Berechtigten Maßnahmen, um zu verhindern, dass bestimmte, von den Rechteinhabern in Absprache mit den Diensteanbietern festgelegte Werke oder sonstige Schutzgegenstände über ihre Dienste zur zugänglich gemacht werden. Diensteanbieter, die sich auf den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG berufen können, aber Werke und andere Schutzgegenstände in erheblichen Mengen speichern und öffentlich anbieten, ergreifen in Absprache mit den Berechtigten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Berechtigten geschlossenen Verträge, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, erfüllt werden, oder um zu verhindern, dass bestimmte, in Absprache mit den Rechteinhabern festgelegte Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste zugänglich gemacht werden.

Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und *verhältnismäßig* sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten. *Die Berechtigten stellen den Diensteanbietern alle erforderlichen Angaben zur Verfügung, damit die Maßnahmen der Diensteanbieter die gewünschte Wirkung entfalten können.*

Or. fr

Änderungsantrag 809

PE604.544v01-00

82/127

AM\1124644DE.docx

DE

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen **der** von ihren Nutzern **hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache** mit den Rechteinhabern **speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten** werden. **Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.**

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen **von urheberrechtlich geschützten Inhalten, die** von ihren Nutzern **hochgeladen wurden, speichern oder öffentlich zugänglich machen, schließen Vereinbarungen** mit den Rechteinhabern **ab, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 12, 13, 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG fallen. Das Hochladen durch Nutzer, die Speicherung der hochgeladenen Daten und deren Bereitstellung für die Öffentlichkeit entsprechen einer einzigen Nutzung, die durch eine Vereinbarung gedeckt wird. Die Rechteinhaber und die Dienste der Informationsgesellschaft führen die Verhandlungen nach Treu und Glauben. Die Vereinbarungen sind angemessen und ausgewogen und berücksichtigen die Interessen der Nutzer von Diensten der Informationsgesellschaft. Die Rechteinhaber bieten insbesondere den Abschluss einer europaweiten Vereinbarung an. Bei der Umsetzung solcher Vereinbarungen werden die Rechte der Nutzer entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet. Die Diensteanbietern werden nicht verpflichtet, die Informationen, die sie übermitteln und speichern, zu überwachen, noch werden sie verpflichtet, aktiv Tatsachen und Umständen zu ermitteln, die auf eine rechtswidrige Aktivität hinweisen. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit der Rechteinhaber, die Entfernung urheberrechtsverletzender**

Inhalte gemäß der Richtlinie 2000/31/EG zu verlangen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Vereinbarungen den Nutzern ein angemessenes Maß an Transparenz, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit unbeschadet von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bieten.

Falls erforderlich wird eine Berichterstattung entsprechend den Bedingungen der Richtlinie 2014/26/EU durchgeführt.

Or. en

Begründung

Das Internet ist heute die wichtigste Informationsquelle, die vielen Nutzern zugänglich ist. Wenn die Anbieter von Online-Diensten verpflichtet werden, die hochgeladenen Inhalte, darunter Texte, Videos oder Bilder, zu filtern und zu überwachen, steht das den Interessen der Nutzer und den Rechten der Urheber entgegen. Die Überwachung und Filterung von großen Datenmengen, bevor diese in das Internet hochgeladen werden, würde für kleine Unternehmen nicht nur eine finanzielle Herausforderung bedeuten, sondern auch das Internet, wie wir es kennen, verändern. In der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wurde ausgewogenes Vorgehen für die Praxis festgelegt, indem die Entfernung illegaler Inhalt nach entsprechender Mitteilung vorgesehen wird.

Änderungsantrag 810

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Diansteanbieter*** der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände ***in Absprache mit den Rechteinhabern*** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ***ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen***

Geänderter Text

1. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Lizenzvereinbarungen zwischen Diansteanbietern*** der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen ***geschützte*** Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen, ***und Rechteinhabern Folgendes umfassen:***

Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 811
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Diensteanbieter* der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und *sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern* speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um *zu gewährleisten*, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, *oder die* die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern *genannten* Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste *untersagen, eingehalten werden*. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise

Geänderter Text

1. *Anbieter von Diensten* der Informationsgesellschaft, die *von ihren Nutzern hochgeladene Werke und sonstige Schutzgegenstände speichern und öffentlich zugänglich machen, nehmen eine öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung vor. Wenn diese Anbieter von Diensten* große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und *sonstigem hochgeladenen Material* speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen *sie in Absprache mit den Rechteinhabern wirksame* Maßnahmen, um *dafür Sorge zu tragen*, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, *eingehalten werden, oder um* die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern *gemeinsam mit*

darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

den Diensteanbietern ermittelten Werke oder *sonstigen* Schutzgegenstände über ihre Dienste *zu unterbinden*. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. es

Änderungsantrag 812 Sergio Gaetano Cofferati, Silvia Costa

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände *in Absprache mit den Rechteinhabern* speichern oder öffentlich zugänglich machen, *ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die* mit den Rechteinhabern *geschlossenen* Vereinbarungen, *die* die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände *regeln, oder die* die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern *genannten Werke oder Schutzgegenstände* über ihre Dienste *untersagen, eingehalten werden. Diese* Maßnahmen *wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein.* Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren *und eingesetzt* werden und

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen, *schließen entweder* mit den Rechteinhabern Vereinbarungen *über* die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände *ab und ergreifen in Absprache mit den Rechteinhabern Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vereinbarungen eingehalten werden, oder ergreifen Maßnahmen, mit denen* die Zugänglichkeit der *Werke oder Schutzgegenstände, die* von den Rechteinhabern *gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelt wurden,* über ihre Dienste *unterbunden wird. Die im erste Satz genannten* Maßnahmen *sind angemessen und verhältnismäßig, wobei die Rechte der Nutzer geachtet und*

ihnen gegebenenfalls über die **Erkennung und** Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

personenbezogene Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren werden und ihnen gegebenenfalls über die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten. **Dieser Absatz deckt alle Diensteanbieter ab, die eine aktive Rolle übernehmen, darunter auch die Optimierung der Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände und Werbung für diese, und daher nicht unter Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.**

Or. en

Änderungsantrag 813
Tiemo Wölken, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große** Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände **in Absprache mit den Rechteinhabern** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen, eingehalten werden.** Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **wesentliche** Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen **urheberrechtlich geschützten** Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen **und eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durchführen**, ergreifen **in Absprache mit den Rechteinhabern** Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **eingehalten werden oder – falls keine solchen Vereinbarungen getroffen wurden – um** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder

Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung *ihrer* Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Schutzgegenstände über ihre Dienste **zu unterbinden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein **und den einschlägigen Branchenstandards entsprechen**. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls **in einem gemeinsam vereinbarten Berichtsformat** über die Erkennung und Nutzung **der** Werke und sonstigen Schutzgegenstände **der Rechteinhaber** Bericht erstatten. **Die Rechteinhaber stellen den Diensteanbietern die notwendigen Daten wie Referenzdateien und Metadaten zur Verfügung, damit die Dienste deren Inhalt erkennen.**

Or. en

Änderungsantrag 814
Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände **in Absprache** mit den Rechteinhabern **speichern oder öffentlich zugänglich machen**, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden.**

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen **urheberrechtlich geschützten** Werke und sonstigen Schutzgegenstände **speichern oder öffentlich zugänglich machen und damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtung hinaus gehen und somit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durchführen, sind zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen** mit den Rechteinhabern **verpflichtet. Diese Diensteanbieter fallen nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der**

Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Richtlinie 2000/31/EC des Europäischen Parlaments und des Rates, da dieser nur für vollständig neutrale und passive Anbieter von Onlinediensten gilt. Diese Diensteanbieter ergreifen in Absprache mit den Rechteinhabern Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, eingehalten werden. Diensteanbieter, die unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EC fallen, ergreifen in Absprache mit den Rechteinhabern Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagt wird.

Or. de

Änderungsantrag 815
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Diensteanbieter* der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke** und sonstigen **Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern** speichern **oder** öffentlich zugänglich machen, **ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden.**

Geänderter Text

1. *Anbieter von Diensten* der Informationsgesellschaft, die **wesentliche Mengen von urheberrechtlich geschützten Werken** und sonstigen **Schutzgegenständen, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden**, speichern **und** öffentlich zugänglich machen, **schließen faire Lizenzvereinbarungen mit jedem Rechteinhaber von solchen Werken und sonstigen Schutzgegenständen ab, der dies verlangt. Diese Diensteanbieter der Informationsgesellschaft ergreifen zu den in den Vereinbarungen mit den Rechteinhabern festgelegten Bedingungen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die**

Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

mit den Rechteinhabern über die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände geschlossenen Vereinbarungen eingehalten werden. Wenn die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft für einen Haftungsausschluss gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG in Frage kommen, aber wesentliche Mengen von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen speichern und öffentlich zugänglich machen, ergreifen diese Diensteanbieter der Informationsgesellschaft Maßnahmen, mit denen die Zugänglichkeit der Werke oder Schutzgegenstände, die von den Rechteinhabern gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelt wurden, über ihre Dienste unterbunden wird. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein.

Or. en

Änderungsantrag 816

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen **Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den**

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **von einem Empfänger des Dienstes bereitgestellte Informationen** speichern und es Nutzern ermöglichen, Werke in einer Weise hochzuladen, die sie öffentlich zugänglich macht, und denen bekannt oder bewusst wird, dass ein hochgeladenes Werk, das dem Urheberrecht oder verwandten Rechten unterliegt, auf unbefugte Weise genutzt wird, handeln zügig, um den Inhalt zu entfernen, oder den Zugang dazu zu deaktivieren, es sei denn, die

Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Diensteanbieter schließen eine Lizenzvereinbarung mit den Rechteinhabern ab, wodurch die Inhalte weiterhin verfügbar bleiben können.

Or. en

**Änderungsantrag 817
Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. ***Diensteanbieter*** der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und ***sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern*** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um ***zu gewährleisten***, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, ***oder die*** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern ***genannten*** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste ***untersagen, eingehalten werden***. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und

Geänderter Text

1. ***Anbieter von Diensten*** der Informationsgesellschaft, die ***von ihren Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände speichern und öffentlich zugänglich machen, nehmen eine Handlung der Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung vor. Wenn diese Anbieter von Diensten*** große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und ***sonstigem hochgeladenen Material*** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen ***sie in Absprache mit den Rechteinhabern wirksame*** Maßnahmen, um ***dafür Sorge zu tragen***, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, ***eingehalten werden, oder um*** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern ***gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelten*** Werke oder ***sonstigen*** Schutzgegenstände über

ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

ihre Dienste **zu unterbinden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. en

Begründung

Damit Rechtssicherheit zum Status von UUC-Diensten, die ihr Geschäft auf die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten aufbauen, geschaffen wird, muss herausgestellt werden, dass UUC-Dienste, die geschützte Inhalte speichern und zugänglich machen, unter das Urheberrecht fallen.

Änderungsantrag 818 **Sajjad Karim, Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen**, ergreifen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen**, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **aktiv daran beteiligt sind, digitale** von ihren Nutzern **hochgeladene Inhalte, zugänglich zu machen, darunter auch durch Bekanntmachung und Kuratieren von urheberrechtlich geschützten Werken und in Kenntnis des betreffenden urheberrechtlich geschützten Inhalts**, ergreifen **in Absprache mit den Rechteinhabern der Kreativbranche wirksame** Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer **digitalen Inhalte**, Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die

geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke **und** sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **gemeinsam mit den aktiven Diensteanbietern ermittelten digitalen Inhalte**, Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **unterbinden**, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die **aktiven** Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer **digitalen Inhalte**, Werke **oder** sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 819

Mary Honeyball, Virginie Rozière, Mady Delvaux, Julie Ward, Giorgos Grammatikakis, Marc Tarabella, Pervenche Berès, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame

geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein, *wobei so weit wie möglich für den Schutz personenbezogener Nutzerdaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG und der Datenschutz-Grundverordnung zu sorgen ist*. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 820

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den**

Geänderter Text

1. **Wenn** Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **von den Empfängern des Dienstes bereitgestellte Daten speichern, Vereinbarungen mit Rechteinhabern abschließen, werden bei der Umsetzung derartiger Vereinbarungen die Grundrechte der Nutzer geachtet, und insbesondere wird Diensteanbietern der Informationsgesellschaft weder eine Verpflichtung auferlegt, die Informationen, die sie weitergeben oder speichern, zu überwachen, noch aktiv nach Tatsachen oder Umständen Ausschau zu halten, die auf eine unerlaubte Tätigkeit hinweisen. Die Diensteanbieter arbeiten miteinander und zusammen mit den Rechteinhabern, damit sichergestellt ist, dass diese Vereinbarungen uneingeschränkt und für**

Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

die Nutzer transparent funktionieren und durchgeführt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 821
Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Diansteanbieter** der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen**, ergreifen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke **oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen, eingehalten werden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diansteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Geänderter Text

1. **Die Anbieter von Diensten** der Informationsgesellschaft, die **unabhängig von der Art des hierzu verwendeten Mittels an der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken Dritter, die von Nutzern hochgeladen wurden, beteiligt sind, und sofern diese Tätigkeit nicht rein technischer, automatischer und passiver Art ist**, ergreifen **angemessene und verhältnismäßige** Maßnahmen, um **dafür Sorge zu tragen**, dass die **verpflichtend** mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke **regeln, eingehalten werden, oder um** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **gemeinsam mit den Diansteanbietern ermittelten** Werke oder **sonstigen** Schutzgegenstände über ihre Dienste **zu unterbinden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diansteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Änderungsantrag 822
Antanas Guoga, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen** Werke und **sonstigen** Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern **speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen** Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen** geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter **müssen gegenüber** den Rechteinhabern **in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und** ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht **erstatten**.

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die von ihren Nutzern **hochgeladene urheberrechtlich geschützte** Werke und **sonstige** Schutzgegenstände **speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen** in Absprache mit den Rechteinhabern **vertretbare und angemessene** Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **eingehalten werden. Diese Maßnahmen können verschiedene verfügbare technologische Entwicklungen berücksichtigen, die für die Art der Dienste des Anbieters der Informationsgesellschaft** geeignet wären. Die Diensteanbieter **arbeiten mit** den Rechteinhabern **zusammen und erstatten** ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 823
Jens Rohde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen** der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände **in Absprache mit den Rechteinhabern** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen **Vereinbarungen**, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen, eingehalten werden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **eine äußerst erhebliche Menge** der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen **in Absprache mit den Rechteinhabern** Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen **Lizenzvereinbarungen**, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **eingehalten werden, oder um** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **zu unterbinden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein, **wobei mit ihnen für eine gerechte Werteverteilung zugunsten der Rechteinhaber gesorgt wird**. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass ein Mindestwert eingeführt wird, damit diese Pflichten auf Diensteanbieter der Informationsgesellschaft beschränkt sind, die tatsächlich überdurchschnittliche Mengen von urheberrechtlich geschütztem Material bereitstellen, damit für KMU bürokratischer Aufwand bzw. eine finanzielle Belastung vermieden wird. Der Zweck des Artikels sollte darin bestehen, dass der generierte Werte mit den Rechteinhabern geteilt wird.

Änderungsantrag 824
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Diansteanbieter** der Informationsgesellschaft, die **große Mengen** der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände **in Absprache mit den Rechteinhabern** speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **oder die** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **genannten** Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste **untersagen, eingehalten werden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diansteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Geänderter Text

1. **Anbieter von Diensten** der Informationsgesellschaft, die **eine erhebliche Menge** der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen **in Absprache mit den Rechteinhabern** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, **eingehalten werden, oder um** die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern **gemeinsam mit den Diansteanbietern ermittelten** Werke oder **sonstigen** Schutzgegenstände über ihre Dienste **zu unterbinden**. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein **und den einschlägigen branchenspezifischen Normen entsprechen**. Die Diansteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden, und ihnen gegebenenfalls **angemessen und zeitnah** über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. es

Änderungsantrag 825
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen** Werke und **sonstigen** Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern **oder** öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die **Zugänglichkeit** der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die von ihren Nutzern **hochgeladene** Werke und **sonstige** Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern, **indexieren, klassifizieren und** öffentlich zugänglich machen, ergreifen **wirksame** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die **unzulässige Verfügbarkeit** der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. ro

Änderungsantrag 826

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **eine Verpflichtung für den Anbieter der Informationsdiensten, Maßnahmen zu ergreifen, etwa die Verwendung von Inhaltserkennungstechniken, damit die wirksame Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird, das über die Nutzung**

der geschützten Werke oder sonstiger Schutzgegenstände geschlossen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 827

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Abdeckung des von den Nutzern hochgeladenen Inhalts sowie ihrer Haftung, darunter auch in dem Fall, dass sie eine Vervielfältigung vornehmen und/oder eine Handlung einer öffentlichen Wiedergabe durchführen, sofern sie dies auf nichtgewerblicher Basis tun.

Or. en

Änderungsantrag 828

Tiemo Wölken, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn Diensteanbieter der Informationsgesellschaft die Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergreifen, dürfen solche Maßnahmen nicht gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre der Nutzer verstoßen und müssen mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG sowie der Datenschutz-Grundverordnung im Einklang stehen. Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu

unterbinden, sind darauf beschränkt, die Verfügbarkeit erkannter und entsprechend gemeldeter Werke zu verhindern, und umfassen nicht die aktive Überwachung aller Daten jedes Nutzers des Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 829

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass keine Lizenzvereinbarung gemäß Absatz 1 vorliegt, weil entweder der Rechteinhaber dies nicht verlangte oder der Diensteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fällt, der Diensteanbieter der Informationsgesellschaft Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern gemeinsam mit den Diensteanbietern ermittelten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände über ihre Dienste zu unterbinden.

Or. en

Änderungsantrag 830

Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Rechteinhaber stellen dem Diensteanbieter der Informationsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung, damit die von den Anbietern gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen korrekt durchgeführt werden können. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

.

Or. en

Änderungsantrag 831
Angelika Niebler, Christian Ehler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beinhalten beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken. Sie müssen geeignet und angemessen sein. Sämtliche Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Or. de

Änderungsantrag 832

PE604.544v01-00

102/127

AM\1124644DE.docx

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Damit die Meldung über die unberechtigte Nutzung geschützter Inhalte gültig ist, enthält sie insbesondere Angaben des Rechteinhabers zur Identifizierung des Werks, das dem Urheberrecht und verwandten Rechten, die angeblich verletzt wurden, unterliegt, sowie die Identifizierung des hochgeladenen Werks, einschließlich seiner genauen Lokalisierung, von der erachtet wird, dass dort Werke verwendet werden, die dem Urheberrecht und verwandten Rechten unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 833

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Damit die Vereinbarungen gemäß Absatz 1 transparent sind, stellen die Rechteinhaber in einer öffentlich zugänglichen Datenbank alle erforderlichen Daten zum Inhaber des Rechts, zum Schutzgegenstand und relevanten Gebieten zur Verfügung, damit der Diensteanbieter den Inhalt korrekt identifizieren kann.

Or. en

Änderungsantrag 834
Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Dazu müssen die Rechteinhaber die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, an denen sie Rechte haben, gegenüber den Diensteanbietern korrekt bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 835
Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Damit die freiwilligen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 angemessen umgesetzt werden, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechteinhaber und die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft dem Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung gemäß dem einzelstaatlichen Recht im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2001/29 und [Artikel XXX dieser Richtlinie] die Möglichkeit zu geben, diese Ausnahme bzw. Beschränkung für sich zu nutzen und zwar in dem Umfang, der für einen Nutzen aus dieser Ausnahme bzw. Beschränkung erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 836

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig.

Or. en

Änderungsantrag 837

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Damit die in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,

a) stellen die Rechteinhaber den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft alle relevanten und erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die über ihre Dienste zugänglichen geschützten Werke und sonstige Schutzgegenstände identifiziert werden können;

b) legen die Diensteanbieter gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise dar, wie die in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und erstatten ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 838

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 839

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

2. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen. *Mit diesen Mechanismen wird insbesondere sichergestellt, dass die Inhalte innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder online gestellt werden, wenn die in Absatz 1 genannte Entfernung von Inhalten nicht gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass es als letztes Mittel die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gibt.*

Or. en

Änderungsantrag 840

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Pervenche Berès, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen, ***beispielsweise für den Fall, dass ein Diensteanbieter die von einem Nutzer hochgeladenen Inhalte ohne hinreichenden Grund entfernt. Der betroffene Berechtigte muss die Beschwerde binnen einer angemessenen Frist einlegen und seine Ansprüche hinreichend begründen.***

Or. fr

Änderungsantrag 841

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen, ***und zwar insbesondere in Bezug auf die mögliche Anwendung einer Ausnahme oder einer***

Nutzungsgenehmigung für die betroffenen Inhalte. Derartige Mechanismen dürfen die Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Or. ro

Änderungsantrag 842
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen – ***insbesondere in Bezug auf die mögliche Anwendung einer Ausnahme oder einer Nutzungsgenehmigung für die betreffenden Inhalte*** – Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen. ***Diese Mechanismen dürfen die Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht grundlos beeinträchtigen.***

Or. es

Begründung

In manchen Fällen können Inhalte, die von Nutzern von UUC-Diensten (Diensten, bei denen die Inhalte von den Nutzern hochgeladen werden) hochgeladen wurden, von den ergriffenen Maßnahmen betroffen sein. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn für die Inhalte eine Ausnahmeregelung gilt. Deshalb muss deutlich gemacht werden, dass diese Möglichkeit im Beschwerde- und Ausgleichsmechanismus in Betracht gezogen ist und die Anwendung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 843

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **müssen gewährleisten**, dass die in Absatz 1 genannten **Diansteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die **Endnutzer in der Lage sind, effektiv mit den Rechteinhabern, die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragt haben, zu kommunizieren, um die Anwendung eben dieser Maßnahmen anzufechten, wenn sie beispielsweise für eine Nutzungsart angewendet werden, die unter eine Beschränkung oder eine Ausnahme des Urheberrechts fallen oder gemeinfreies Material betreffen. Bei Diensten gemäß Absatz 1 besteht keine Pflicht, gegenüber den Rechteinhabern die Identität der Nutzer offenzulegen**.

Or. en

Änderungsantrag 844

Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen **gewährleisten**, dass die in Absatz 1 genannten Diansteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen **sicherstellen und Maßnahmen dafür festlegen**, dass die in Absatz 1 genannten Diansteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 845

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **müssen gewährleisten**, dass die **in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die **Nutzer nach innerstaatlichem Recht Zugang zu einem Gericht oder einer anderen einschlägigen staatlichen Stelle haben, wenn sie ihr Nutzungsrecht im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung geltend machen wollen**.

Or. en

Änderungsantrag 846

Constance Le Grip, Angelika Niebler, Daniel Buda, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen **gewährleisten**, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in **Absatz 1** genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen **sicherstellen**, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in **den Absätzen 1 und 1a** genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 847 Stefano Maullu

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen bleiben die Nutzung von Werken im Rahmen von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und die Nutzung von von den Nutzern geschaffenen Originalinhalten unberührt. Zu diesem Zweck tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Nutzer rasch und effizient mit den Rechteinhabern, die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragt haben, kommunizieren dürfen, um die Anwendung dieser Maßnahmen anzufechten.

Or. it

Änderungsantrag 848

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen werden umgesetzt, ohne dass sie die Nutzung von Werken im Rahmen von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts berühren. Zu diesem Zweck tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Nutzer rasch und effizient mit den Rechteinhabern, die eine Maßnahmen im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen beantragt haben, kommunizieren dürfen, um die Anwendung dieser Maßnahmen anzufechten.

Änderungsantrag 849

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Pervenche Berès, António Marinho e Pinto

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1, insbesondere in Bezug auf eine möglichen Ausnahme oder eine Nutzungsgenehmigung für die betreffenden Inhalte, dürfen die Mechanismen die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 850

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für einen einheitlichen Schutz der Nutzer und Rechteinhaber in der gesamten EU entwickelt die Kommission Leitlinien zu den Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die in Absatz 1a genannte Meldung sowie der Beschwerdemechanismus und die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß Absatz 2 gültig sind.

Or. en

Änderungsantrag 851

Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der betreffende Rechteinhaber bearbeitet Beschwerden, die über im Rahmen des in Absatz 2 genannten Mechanismus eingereicht werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Rechteinhaber legt stichhaltige Belege für die von ihm erhobenen Ansprüche vor.

Or. en

**Änderungsantrag 852
Tiemo Wölken, Dietmar Köster**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn ein Nutzer den Beschwerdemechanismus und die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 2 in Anspruch nimmt, sind Diensteanbieter und Rechteinhaber, deren Inhalte von einem solchen Konflikt oder Streit betroffen, verpflichtet, diesen Konflikt bzw. Streit zeitnah beizulegen.

Or. en

**Änderungsantrag 853
Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Victor Negrescu, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer die Möglichkeit haben, sich an ein Gericht oder eine andere einschlägige Justizbehörde zu wenden.

Or. en

Änderungsantrag 854
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern der Informationsgesellschaft, die sich auf die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels beziehen, an einen alternativen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten übermittelt werden können.

Die Mitgliedstaaten richten eine unparteiische Instanz mit einschlägigem Fachwissen ein oder benennen diese, damit diese Instanz die Parteien gemäß dem in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehenen Mechanismus bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten unterstützt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum [Datum siehe Artikel 21 Absatz 1] den Namen der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Instanz mit.

Or. en

Änderungsantrag 855

Julia Reda, Kaja Kallas, Marietje Schaake, Nessa Childers, Max Andersson, Michel Reimon, Brando Benifei

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten erleichtern *entfällt*
gegebenenfalls die Zusammenarbeit
zwischen den Diensteanbietern der
Informationsgesellschaft und den
Rechteinhabern durch Dialoge zwischen
den Interessenträgern, damit festgelegt
werden kann, welche Verfahren sich
beispielsweise unter Berücksichtigung der
Art der Dienste, der verfügbaren Technik
und deren Wirksamkeit vor dem
Hintergrund der technologischen
Entwicklungen als geeignete und
angemessene
Inhalteerkennungstechniken bewährt
haben.**

Or. en

Änderungsantrag 856

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten erleichtern *entfällt*
gegebenenfalls die Zusammenarbeit
zwischen den Diensteanbietern der
Informationsgesellschaft und den
Rechteinhabern durch Dialoge zwischen
den Interessenträgern, damit festgelegt
werden kann, welche Verfahren sich
beispielsweise unter Berücksichtigung der
Art der Dienste, der verfügbaren Technik
und deren Wirksamkeit vor dem
Hintergrund der technologischen
Entwicklungen als geeignete und**

*angemessene
Inhalteerkennungstechniken bewährt
haben.*

Or. en

Änderungsantrag 857
Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, *damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.*

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern.

Or. en

Begründung

Das Urheberrecht sollte Tätigkeiten regulieren und keine Technologien. Da mit diesem Artikel der Zweck die Zusammenarbeit angeregt werden soll, ist eine offene Formulierung erforderlich, die allen Parteien genügend Raum lässt, um zu ermitteln, was dem beiderseitigen Interesse entspricht.

Änderungsantrag 858
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden **kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit **bewährte Verfahren** festgelegt werden **können, beispielsweise geeignete und angemessene Inhaltserkennungstechniken, wobei die Art der Dienste, die verfügbare Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen zu berücksichtigen sind. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fördert die Kommission den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Ergebnisse jeglicher Zusammenarbeit, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels zustande gekommen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 859

Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **erleichtern** gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit **festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene**

Geänderter Text

3. Die **Kommission erleichtert in Zusammenarbeit mit den** Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den **in Absatz 1 genannten** Diensteanbietern der Informationsgesellschaft, **Nutzern** und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit **bewährte Verfahren für die Umsetzung von Absatz 1 festgelegt werden können.**

Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en

Änderungsantrag 860

Jean-Marie Cavada, Robert Rochefort, Pervenche Berès, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben. ***Die Kommission fördert den Austausch über bewährte Verfahren in der gesamten EU.***

Or. fr

Änderungsantrag 861

Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den

Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit *festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.*

Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit *bewährte Verfahren und angemessene und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Werke und sonstigen Schutzgegenstände der Rechteinhaber festgelegt werden können, wobei die Art der Dienste, die verfügbare Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen zu berücksichtigen sind.*

Or. en

Änderungsantrag 862 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten *erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.*

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten *müssen sicherstellen, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen, insbesondere in Bezug auf die mögliche Anwendung einer Ausnahme oder einer Nutzungsgenehmigung für die betroffenen Inhalte. Derartige Mechanismen dürfen die Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht ungebührlich beeinträchtigen.*

Or. en

Begründung

In manchen Fällen können Inhalte, die von Nutzern von UUC-Diensten (Diensten, bei denen die Inhalte von den Nutzern hochgeladen werden) hochgeladen wurden, von den ergriffenen Maßnahmen betroffen sein. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn für die Inhalte eine Ausnahmeregelung gilt. Daher muss festgelegt werden, dass dies bei den

Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten berücksichtigt wird, während gleichzeitig die Durchführung der Maßnahmen nicht davon berührt sein darf.

Änderungsantrag 863
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden *kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren* Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen *als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.*

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit *bewährte Verfahren* festgelegt werden *können, wobei die* Art der Dienste, *die verfügbare* Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen *zu berücksichtigen sind.*

Or. en

Änderungsantrag 864
Victor Negrescu, Kaja Kallas, Dita Charanzová, Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass Diensteanbieter freiwillige Maßnahmen ergreifen, diese Maßnahmen nicht die Grundrechte von Nutzern verletzen, d. h. das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und die Freiheit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, die in Artikel 8 bzw.

Geänderter Text

Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind, wozu vor allem auch das Recht gehört, Werke im Rahmen von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 865
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten führen verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen für eine etwaige Nichterfüllung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen ein.

Or. es

Begründung

Es ist allgemein üblich, dass immer dann, wenn mit einem Legislativvorschlag eine konkrete Verpflichtung eingeführt wird, auch eine entsprechende Bestimmung über Sanktionen für den Fall einer Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtung aufgenommen wird.

Änderungsantrag 866
Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten legen für den Fall der Nichterfüllung der in vorstehendem Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen Rechtsbehelfe fest, die verhältnismäßig und abschreckend sind.

Änderungsantrag 867

Mary Honeyball, Virginie Rozière, Mady Delvaux, Julie Ward, Giorgos Grammatikakis, Marc Tarabella, Pervenche Berès, Theresa Griffin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

***Lizenzvereinbarungen für
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die wesentliche
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen urheberrechtlich
geschützten Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände speichern und/oder
öffentlich zugänglich machen***

***1. Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die
urheberrechtlich geschützte Werke oder
sonstige Schutzgegenstände, die von ihren
Nutzern hochgeladen wurden, speichern
und/oder öffentlich zugänglich machen
und damit über die bloße Bereitstellung
der physischen Einrichtungen
hinausgehen und eine Handlung der
öffentlichen Wiedergabe und
Vervielfältigung durchführen, sind zum
Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit
den Rechteinhabern verpflichtet, sofern
sie nicht unter den Haftungsausschluss
nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG
des Europäischen Parlaments und des
Rates fallen.***

***2. Diansteanbieter, die aktiv daran
beteiligt sind, beispielsweise die
Präsentation der hochgeladenen Werke
oder Schutzgegenstände zu optimieren
oder sie bekannt zu machen, kommen
nicht für den „Safe-Harbour“-
Haftungsausschluss in Frage.***

3. Lizenzen, die von Diensteanbietern der Informationsgesellschaft erworben wurden, müssen alle Handlungen ihrer einzelnen Nutzer abdecken, die nicht zum direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteil gereichen.

Or. en

Änderungsantrag 868

Virginie Rozière, Mary Honeyball, Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Schutz der Urheber audiovisueller Werke vor der Zugänglichmachung ihrer Werke

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Urheber audiovisueller Werke, die ihr Recht auf Zugänglichmachung einem Produzenten übertragen oder abgetreten haben, den Anspruch auf eine faire und angemessene Vergütung behalten.

2. Dieses Recht auf eine faire und angemessene Vergütung für die Zugänglichmachung des Werks des Urhebers ist unveräußerlich, und es kann nicht darauf verzichtet werden.

3. Mit der Verwaltung dieses Rechts auf eine faire und angemessene Vergütung für die Zugänglichmachung der Werke des Urhebers werden

Verwertungsgesellschaften betraut, die Urheber audiovisueller Werke vertreten, es sei denn, andere Kollektivvereinbarungen, einschließlich freiwilliger Verwertungsvereinbarungen, garantieren den Urhebern audiovisueller Werke eine solche Vergütung für ihr Recht auf Zugänglichmachung.

4. Verwertungsgesellschaften für Urheber ziehen die faire und angemessene Vergütung von audiovisuellen Mediendiensten, die audiovisuelle Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen, ein.

Or. en

Änderungsantrag 869
Evelyn Regner, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Nutzergenerierte Inhalte

Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in den Artikeln 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG, in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2006/115/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, damit natürlichen Personen die Nutzung eines bestehenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands bei der Schaffung eines neuen Werks oder sonstigen Schutzgegenstands sowie die Nutzung des neuen Werks oder sonstigen Schutzgegenstands ermöglicht wird, sofern

(a) das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurde;

(b) die Quelle – einschließlich, sofern verfügbar, des Namens des Urhebers, ausübenden Künstlers, Herstellers oder

*Sendeunternehmens – angegeben wird;
(c) das neue Werk ein bestimmtes Maß an
Kreativität aufweist, durch das es sich
deutlich vom Originalwerk unterscheidet.*

Or. en

Änderungsantrag 870
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Unverzichtbarer Anspruch auf Vergütung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Urheber eines audiovisuellen Werks Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, wenn er sein Recht auf Zugänglichmachung an einen Produzenten audiovisueller Werke übertragen oder abgetreten hat.

2. Dieser Anspruch auf angemessene Vergütung für die Zugänglichmachung des Werks des Urhebers ist unverzichtbar und nicht übertragbar.

3. Mit der Verwaltung dieses Anspruchs auf angemessene Vergütung für die Zugänglichmachung des Werks des Urhebers werden die Verwertungsgesellschaften betraut, die die Urheber des audiovisuellen Werks vertreten.

4. Die Verwertungsgesellschaften der Urheber audiovisueller Werke ziehen die angemessene Vergütung von den Anbietern audiovisueller Dienste ein, die der Öffentlichkeit die audiovisuellen Werke zur Verfügung stellen.

Or. es

Begründung

Dieser Anspruch muss auf den Einnahmen beruhen, die für die kommerzielle Verwertung des audiovisuellen Werks bezogen werden, wobei die Plattform oder das Vertriebsunternehmen, die die audiovisuellen Werke letzten Endes öffentlich zugänglich machen, für die Zahlung zuständig sind, sodass der Urheber eine angemessene finanzielle Vergütung für die tatsächliche Verwertung des Werkes erhält. Die Verwaltung dieses Anspruchs sollte den Verwertungsgesellschaften obliegen, die als eine Art zentrale Anlaufstelle für die Zahlungen fungieren, damit die Abrechnung für die Nutzer vereinfacht wird und mehr Rechtssicherheit auf dem Markt besteht.

Änderungsantrag 871

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Catherine Stihler, Victor Negrescu, Evelyn Regner, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Änderung der Richtlinie 2001/29/EG

Die Richtlinie 2001/29/EG wird wie folgt geändert:

Folgender Artikel ist hinzuzufügen:

Artikel 5 Absatz 3bis

Nutzergenerierte Inhalte

Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder eine Beschränkung von den in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Rechten für die Nutzung bestehender Werke oder sonstiger Schutzgegenstände durch natürliche Personen für die Schaffung eines neuen Werks bzw. sonstigen Schutzgegenstandes vor, vorausgesetzt, dass:

(a) das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurde;

(b) die Quelle, einschließlich, sofern verfügbar, des Namens des Urhebers, angegeben wird;

(c) das neue Werk ein bestimmtes Maß an Kreativität aufweist.

Diese Ausnahme gilt unbeschadet der in Artikel 5 vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen.

Or. en

Änderungsantrag 872
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

***Nutzungsrecht im Rahmen einer
Ausnahme oder Beschränkung***

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im innerstaatlichen Recht für die Nutzer die erforderlichen Mechanismen, etwa die Möglichkeit, sich an ein Gericht zu wenden, vorgesehen sind, wenn sie im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung ihr Nutzungsrecht für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand gemäß dieser Richtlinie, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 96/09/EG, der Richtlinie 2009/24/EG und der Richtlinie 2012/28/EU geltend machen wollen.

2. Das Nutzungsrecht für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand gemäß Absatz 1 wird nicht durch technische Maßnahmen in Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 2001/29/EG beschränkt.

Or. en